

## **Satzung**

### **„Wirtschaftsvereinigung Gifhorn e.V. (WVGF)“**

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

1.  
Der Verein führt den Namen „Wirtschaftsvereinigung Gifhorn e.V. (WVGF)“.
2.  
Sitz des Vereins ist Gifhorn.
3.  
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2**

##### **Zweck des Vereins**

1.  
Zweck des Vereins ist es, das Ansehen der Stadt Gifhorn und des Landkreises Gifhorn zu stärken, gemeinnützige Körperschaften in der Region zu unterstützen (Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, der Jugend- und Altenhilfe und des öffentlichen Gesundheitswesens) und das selbstlose Engagement der Mitglieder in der Region herauszustellen.
2.  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### **§ 3**

##### **Mitgliedschaft**

1.  
Mitglied kann jeder Einwohner der Stadt Gifhorn, des Landkreises Gifhorn und der Umgebung werden, sofern er als selbständiger Unternehmer tätig ist oder den freien Berufen oder den Gesundheitsberufen angehört oder die Bestrebungen des Vereins fördern will. Das gleiche gilt für einschlägige juristische Personen und Handelsgesellschaften. Ebenso können juristische Personen des öffentlichen Rechts Mitglied (Fördermitglied) werden.

Über die Aufnahme wird nach schriftlichem Antrag, mit dem sich der Antragsteller der Satzung des Vereins unterwirft, entschieden. Die Aufnahme vollzieht der Vorstand.

2.

Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein und seine Zweckverfolgung verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

3.

Die Mitglieder haben

- a) gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung,
- b) Anspruch auf Beratung und Betreuung.

Die Wahrnehmung der aus der Mitgliedschaft begründeten Rechte setzt außer bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts und Ehrenmitgliedern insbesondere die regelmäßige Beitragszahlung voraus.

4.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Vereinigung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und ihre Interessen zu wahren, insbesondere die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen,
- b) zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages, deren Höhe auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Mitglieder verpflichten sich, die für die Höhe der Beitragserhebung erforderlichen Angaben zu machen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung ausgenommen. Weitere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung, die vom Vorstand aufgestellt wird.

5.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt. Frist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist.
- b) durch Ausschluss. Er kann durch den Vorstand erfolgen, wenn ein Mitglied trotz dreimaliger Mahnung den Beitrag nicht zahlt oder wiederholt den Interessen der Vereinigung zuwiderhandelt. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- c) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf Rückgabe gezahlter Beiträge und auf das Vermögen der Vereinigung; war der Ausgeschiedene Mitglied des Vorstandes, so scheidet er gleichzeitig auch aus dem Vorstand aus.

## **§ 4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand
- 3. der Beirat.

## **§ 5**

### **Mitgliederversammlung**

1.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über

- a) Satzungsänderungen,
- b) die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie deren Entlastung,
- c) die Höhe der Mitgliederbeiträge,
- d) die Auflösung des Vereins.

2.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein durch schriftliche Einladung unter Angabe von Ort und Datum sowie der Tagesordnung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Die Einladung per E-Mail genügt der Schriftform.

3.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks oder Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Wahlen erfolgen jedoch schriftlich durch Stimmzettel, wenn nicht die Mitgliederversammlung einstimmig eine offene Wahl billigt.

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

4.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zwecks schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.

## **§ 6**

### **Vorstand**

1.

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Je zwei von ihnen sind gemeinsam zur Vertretung der Vereinigung befugt. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Der Vorstand wählt aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder einen Vorstandsvorsitzenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstandsvorsitzende.

2.

Die Mitglieder des Vorstands können auf Grundlage eines Dienstverhältnisses tätig sein. Zuständig für den Abschluss, die Änderungen und die Beendigung des Vertrages ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstandsvorsitzenden ermächtigen, den Vertrag mit dem betreffenden Vorstandsmitglied abzuschließen.

3.

Der Vorstand ist berechtigt, einen oder mehrere Geschäftsführer und weitere Angestellte zu bestellen.

4.

Über die Aufnahme und die Ausschließung von Mitgliedern beschließt der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.

5.

Ist ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser in Gemeinschaft mit einem Mitglied des Vorstandes den Verein in außergerichtlichen Sachen, die zur allgemeinen Geschäftsentwicklung gehören.

## **§ 7**

### **Wahlverfahren und Beschlussfähigkeit**

Wahlen werden in offener Abstimmung abgehalten, doch kann geheime Wahl von der Versammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Beschlüsse über Zweckänderung oder Auflösung des Vereins, vorzeitige Enthebung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder und Änderung oder Ergänzung der Satzung bedürfen der  $\frac{3}{4}$  Mehrheit aller anwesenden Mitglieder.

Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Voraussetzung zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.

## **§ 8**

### **Rechnungsprüfer**

Aus den Reihen der Mitglieder werden von der Jahreshauptversammlung zwei Rechnungsprüfer für jeweils drei Jahre gewählt.

Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, nach Durchführung der erforderlichen Arbeiten der Jahreshauptversammlung den Prüfungsbericht über den Jahresabschluss vorzulegen.

## **§ 9**

### **Auflösung**

1.

Im Falle der Auflösung ist das vorhandene Vermögen dem Deutschen Kinderschutzbund Ortsverband Gifhorn e.V. zuzuführen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

2.

Bei Auflösung des Vereins bleibt der Vorstand, mindestens jedoch eines seiner Mitglieder, als Liquidator im Amt.

## **§ 10**

### **Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Vorstandes und der Ausschüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von einem Mitglied des Vorstandes und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

Gifhorn, 28.06.2024